KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Juli 2017

Nr. 2017/1213

Einwohnerregisterplattform: Erteilung einer Zugriffsberechtigung für das Steueramt Kanton Solothurn und Änderung Unter-Attribut

---

1. Erwägungen

Gemäss § 5 Abs. 5 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Das Steueramt des Kantons Solothurn beantragt für die Automatisierung der Registerführung eine Weiterleitung von Mutationsmeldungen (Routing) gemäss Beilagen.

3. Auflagen der Berechtigungsgremien

Die Berechtigungsgremien (Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss) empfehlen dem Regierungsrat nach Prüfung der rechtlichen Grundlagen ohne Auflagen eine Genehmigung des Antrags.

4. Änderung Unter-Attribut

Das Unter-Attribut „Wohnungsnummer“ wird neu unter EWID berechtigt und nicht mehr wie bislang unter Wohnadresse. Die Dokumente „Berechtigungsverzeichnis“ und sämtliche Vorlagen werden entsprechend angepasst.

5. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird ohne Vorbehalte genehmigt, die entsprechende Berechtigung wird erteilt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend nachzuführen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Unter-Attribut „Wohnungsnummer“ neu unter EWID berechtigt wird und nicht mehr unter der Wohnadresse.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Berechtigungsanträge

Verteiler

Steueramt des Kantons Solothurn
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn